

**VERORDNUNG
ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WOLFZAHNAU“
UND ZUR REGELUNG DES GEMEINGEBRAUCHS**

vom 30.07.1998 (ABl. vom 07.08.1998, S. 144; ber. ABl. vom 04.09.1998, S. 163)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 213	§ 8 Abs. 1 bis 4	01.01.2002

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 - AGBauROG - vom 09.05.1998 (GVBl. S. 242) und Art. 22 und 75 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG - (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 311), erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die Landzunge im Zusammenfluss von Lech und Wertach mit dem von Stadtbach und Proviantbach durchflossenen urwaldähnlichen Auwald einschließlich des Flussbettes des Lechs mit seinen Kiesflächen in der Stadt Augsburg wird unter der Bezeichnung „Wolfzahnau“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 76 ha.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der räumliche Geltungsbereich der Zutrittsverbotszone (siehe Grobschraffur) ergeben sich aus den beiden Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 5000 und 1 : 2500, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie. Die Karte im Maßstab 1 : 2500 wird bei der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Wolfzahnau“ ist es,

- (1) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, sowie den Naturgenuss und die Eigenart des Landschaftsbildes zu erhalten, insbesondere
 1. die naturnahe Aue der Wolfzahnau mit dem Flussbett des Lechs und seinen Ufern als
 - a) Vernetzungsschwerpunkt und Rückzugsgebiet für die Lebensgemeinschaften am Zusammenfluss von Lech und Wertach zu erhalten,
 - b) Verbindungsglied des Lebensraumes „Lech“ zur Sicherung seiner Funktion als Vegetationsbrücke und Tierwanderweg von den Alpen zur Donau zu schützen,
 - c) Klimaschutzwald und Grüne Lunge für die Stadt Augsburg zu bewahren;
 2. den urwaldähnlichen Ulmen-Eschen-Auwald mit eingestreuten Weichholzresten zu erhalten und seine natürliche Entwicklung durch Sicherung und Verbesserung der Standortbedingungen, insbesondere der Grundwasserversorgung, zu fördern,
 3. ökologisch wertvolle Freiflächen zu erhalten und als artenreiche Magerwiesen zu entwickeln,
 4. den Lebensraum für die angepasste Lebensgemeinschaft, insbesondere die Vogelwelt, zu erhalten und natürliche Sukzessionsabläufe zu fördern,
 5. dynamische Umlagerungsprozesse im Lechbett als Kennzeichen einer typischen voralpinen Flusslandschaft zu fördern und die Kiesinseln als Lebensraum vor allem für Limikolen (z. B. Sumpf- und Watvögel) und dealpine Pionierpflanzen zu sichern,
 6. auf den Fluss- und Kiesbänken einen Interessenausgleich zwischen Freizeitnutzung und Artenschutz zu ermöglichen,

- (2) die besondere Bedeutung für eine naturbetonte Naherholung zu gewährleisten, insbesondere die Wolfzahnau in ihrer Einzigartigkeit als besonders artenreicher naturnaher Waldbiotop, welcher sich weitestgehend aus einer natürlichen Sukzession entwickelt hat, für eine bestandsschonende Umwelterziehung zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten
1. den Auwald forstwirtschaftlich zu nutzen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- oder Materialablagerungen oder durch Planierungen, zu verändern,
 3. die natürliche Entwicklung, die zu dem bisherigen Zustand des Gebietes geführt hat, durch Rodung von Wald, Hecken und Gebüsch, Aufforstung freier Flächen oder Beseitigung umgestürzter Bäume zu beeinträchtigen,
 4. Ufergehölze oder Röhrichte zu beschädigen oder zu beseitigen,
 5. Chemikalien oder Pflanzenschutzmittel zu verwenden,
 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, ausgenommen Berechtigte insbesondere bei der Ausübung von nach § 5 zugelassenen oder § 6 zulässigen Nutzungen oder Tätigkeiten; das Verbot gilt auch für Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen,
 10. zu zelten, zu campieren, Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen,
 11. Modellflugkörper mit oder ohne Motor fliegen zu lassen.
- (2) Im westlichen Uferbereich des Lechs sowie auf westlich der Hauptfließrinne des Lechs vorgelagerten Kiesinseln ist die Ausübung des Gemeingebrauchs in Form des Betretens, Badens, Befahrens und Anlandens mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli nach Maßgabe der in § 2 Abs. 2 genannten Karte verboten. Die Grenze des Betretungsverbotes bildet im Westen die obere Abrisskante des Lechs, im süd-westlichen Bereich die Trasse der Augsburg Localbahn. Im Norden erstreckt sich das Betretungsverbot auf das gesamte Grundstück Fl.Nr. 3515/4 Gemarkung Augsburg.
- (3) Im gesamten Schutzgebiet ist das Reiten verboten.

§ 5 Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis der Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
 2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Stege, Brücken oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 3. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 4. über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen oder deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Sport- oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Die Erlaubnis ist - unbeschadet anderer Rechtsvorschriften - zu erteilen, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft oder
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, unter Auflagen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagd- und Fischereischutzes,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Stegen und dem angrenzenden Localbahngleis im gesetzlich gebotenen Umfang im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung mit der Maßgabe, dass
 - a) naturnah bewachsene Ufer weitgehend erhalten bleiben, Eingriffe in den Gehölzbestand zur Gewährleistung des Wasserabflusses (Pflegeschnitte und Fällen alter Bäume) während der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli zu unterlassen sind und im Übrigen nur nach einem im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, aufgestellten Pflege- und Entwicklungsplan vorgenommen werden dürfen,
 - b) Kiesbänke als Strukturelemente im Lech erhalten bleiben,
 - c) Uferbefestigungen am Lech nur im Wehrbereich, im Übrigen nur im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, vorgenommen werden dürfen,
 - d) Räummaterial schutzgebietsunschädlich abzulagern ist,
 - e) Stadt- und Proviantbach nur im Spätsommer oder Herbst oder bei unabweisbarem Bedarf abgelassen werden dürfen; die durchfließende Restwassermenge ist mit der Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, einvernehmlich festzulegen,
5. der Betrieb, die ordnungsgemäße Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Messeinrichtungen, Wasserversorgungs- und -entsorgungs-, Energieversorgungsanlagen (Triebwerke) und -leitungen sowie deren Nebenanlagen und Fernmeldeanlagen; Maßnahmen zur Freihaltung der Leitungstrasse im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde,
6. Bestandserhebungen oder Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, ermächtigte Personen,
7. die zur Sicherung des Schutzzweckes oder Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. bei In-Kraft-Treten dieser Verordnungen bestehende Geh-, Fahr- und Wasserrechte,
9. die ordnungsgemäße Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 3515/2 Gemarkung Augsburg und der im nördlichen Bereich gelegenen Kleingärten im bisherigen Umfang,
10. im öffentlichen Interesse notwendigen Maßnahmen zur Erkundung und Sanierung von Flächen und Anlagen, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter Boden oder Wasser ausgehen kann,
11. die industrielle und gewerbliche Nutzung und deren Entwicklung auf den angrenzenden und benachbarten Flächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung wird von der Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, erteilt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. dem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer den Betretungs- und Reitverboten des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 zuwiderhandelt.

- (4) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a) BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Bade- und Befahrungsverbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.